

Tier ist nicht gleich Tier

Die Forschung im Bereich des natürlichen Verhaltens und der Bedürfnisse von Tieren hat sich auch auf die Tierschutzgesetzgebung ausgewirkt. So ist festgeschrieben, dass Tieren sozial lebender Arten Kontakt zu Artgenossen geboten werden muss.

Tiere haben gemäss Schweizer Tierschutzrecht Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass Tieren, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben, angemessene Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden.

Artgerechte Sozialkontakte

Der Grundsatz, dass Tieren artgerechte Sozialkontakte zu gewähren sind, gilt sowohl für Heim- als auch für Nutz- und Versuchstiere. Wie die Sozialkontakte auszugestaltet sind, wird für die einzelnen Tierarten individuell festgelegt. Dabei zeigt sich leider, dass dem Leitgedanken, wonach die Tiere ihre sozialen Bedürfnisse ausleben können sollen, nicht überall konsequent Rechnung getragen wird. Zwar gilt für zahlreiche Tierarten – beispielsweise für Meerschweinchen, Ratten und viele weitere Nagetiere sowie für die meisten Ziervögel – die Vorschrift, dass diese nur in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden dürfen. Anders sieht es beispielsweise bei gewissen Nutztieren aus. So genügt etwa bei Schafen, Ziegen oder Pferden rein rechtlich betrachtet, wenn ihnen Sicht- beziehungsweise Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen geboten wird. Es besteht also kein Anspruch auf «körperliche» Nähe.



Tier im Recht (TIR) -

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?

Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

Bedauerliche Ausnahmen

Zurückzuführen sind solche Ausnahmen meist auf wirtschaftliche Interessen oder Praktikabilitätsüberlegungen. So wird etwa die Regelung, dass für Kaninchen nach ihren ersten acht Lebenswochen lediglich noch ein geruchlicher und akustischer Kontakt zu Artgenossen vorgeschrieben ist, damit begründet, dass ihre Haltung in der Gruppe erhöhte Anforderungen an Wissen und Geduld der Tierhaltenden stellt. Diese sind allerdings in der Pflicht, dem Wohlergehen und den Bedürfnissen ihrer Tiere bestmöglich gerecht zu werden. Wer einem Tier, das normalerweise in sozialen Verbänden lebt, aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fähigkeiten keine Gruppenhaltung bieten kann, sollte daher am besten auf dessen Haltung verzichten.

Spezialfall Hunde- und Katzenhaltung

Hunde und Katzen stellen bezüglich der Gewährung von Sozialkontakten rechtliche Spezialfälle dar. Solange sie täglich ausreichend Umgang mit Menschen und Artgenossen sowie genügend Beschäftigungsmöglichkeiten haben, müssen sie nicht zusammen mit einem Artgenossen gehalten werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass davon ausgegangen wird, dass für Hunde und Katzen auch der Mensch ein angemessener Sozialpartner sein kann. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).